

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

N^o. 126.

Mittwoch den 5. Juni

1861.

Z. 170. a (3) Nr. 1118.

Rundmachung.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Staatsministeriums vom 7. d. M., Z. 7999, wird in Betreff der Aufnahme von Militär- und Zivilzöglingen in das Wiener k. k. Thierarznei-Institut für das Studienjahr 1861/2 Nachstehendes veröffentlicht: Für das kommende Studienjahr 1861/2 werden an dem k. k. Militär-Thierarznei-Institute Militär-Zöglinge, und zwar für Aerarial-Freiplätze und für Zahlplätze aufgenommen.

Der Lehrkurs dauert drei Jahre. Die Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme sind folgende:

- 1) müssen die Aspiranten österreichische Staatsangehörige sein;
- 2) müssen dieselben das 17. Lebensjahr vollendet und dürfen das 21. nicht überschritten haben;
- 3) müssen sie eine gesunde und kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommene physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und Verrichtungen des künftigen militärthierärztlichen Berufes besitzen;
- 4) haben sie den Nachweis über die wenigstens mit Erhalt der ersten Fortgangsklasse stattgefundene Absolvierung des Untergymnasiums oder der Unterrealschule, und
- 5) über die praktische Erlernung des Hufbeschlages; endlich
- 6) über ein untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen zu liefern, und
- 7) sich zum Erlage des Equipirungsgeldes im Betrage von 100 fl. beim Eintritte in das Institut zu verpflichten. Mittellose Aspiranten auf Militär-Aerarialplätze mit sehr guten Fortgangsklassen und Sittenzeugnissen werden auch mit Rücksicht vom Erlage des Equipirungsgeldes aufgenommen.
- 8) Haben sie sich zu verpflichten, nach Ablegung der strengen Prüfungen und erlangtem Diplome acht Jahre als Thierärzte in der k. k. Armee zu dienen.

Die Genüsse und Vortheile der Zöglinge bestehen in Folgendem:

- 1) sie erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art, wie in den übrigen k. k. Militär-Akademien;
- 2) ein monatliches Pauschale von 8 fl. 50 kr. für Kleidung, Bücher, Schreibmaterialien, Instandhaltung der vom Hause mitzubringenden Wäsche u. dgl., dann 2 fl. als Taschengeld;
- 3) sie genießen den vollständigen Unterricht in der Thierheilkunde unentgeltlich, und sind
- 4) von der Entrichtung der für Zivilschüler vorgeschriebenen Rigorosen- und Diplomstaxe befreit.
- 5) Die Zöglinge werden nach Absolvierung des Lehrkurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen als Thierärzte approbirt, und es werden ihnen hierüber die Diplome ausgefertigt, durch welche sie alle Rechte erhalten, die den an k. k. Thierarznei-Instituten überhaupt kreirten Thierärzten zukommen.
- 6) Nach erlangtem Diplome werden die Militär-Zöglinge als Unterthierärzte mit dem Gehalte von 336 fl. in der k. k. Armee angestellt und haben das Vorrückungsrecht in die höheren Chargen von Thierärzten II. und I., dann Oberthierärzten II. und I. Klasse, mit welchen die Gehalte von 432, 528, 948 fl. ö. W. nebst den entsprechenden übrigen Bezügen verbunden sind.
- 7) Den an dem k. k. Militär-Thierarznei-Institute gebildeten Militär-Thierärzten wird nach vollendeter Dienstzeit bei Bewerbung um eine Anstellung im Zivilstaatsdienste der

absolute Vorzug vor allen Zivilthierärzten eingeräumt.

Die Zöglinge, welchen ein Aerarial-Freiplatz verliehen wird, werden unentgeltlich verpflegt; die Zahlzöglinge müssen hiefür eine Vergütung leisten.

Gegenwärtig ist der Betrag für Zahlplätze auf 261 fl. 50 kr. ö. W. jährlich festgesetzt, und wird in der Folge von Zeit zu Zeit nach den Theuerungsverhältnissen geregelt. Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten in vorhinein und zwar mit Beginn eines jeden Studiensemesters bei dem Kommandanten des Institutes zu erlegen.

Zahlzöglingen, welche im ersten Studienjahre mehrere sehr gute Fortgangsklassen erhalten haben, und deren Aufführung ohne Tadel ist, kann auf Antrag der Direktion ein Aerarial-Freiplatz für die fernere Studienzeit vom Kriegsministerium verliehen werden.

Die Gesuche um Verleihung von Militär-Aerarial- oder Zahlplätzen, sind von den Eltern oder Vormündern der Aspiranten von nun an bis längstens 10. August l. J. im Dienstwege oder unmittelbar, je nachdem diese dem Militär- oder Zivilstande angehören, bei dem k. k. Kriegsministerium einzubringen.

In dem vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche muß ausgedrückt sein, ob der Aspirant als Militär-Aerarial- oder als Zahlzögling aufgenommen zu werden wünscht, und es müssen demselben folgende Dokumente beiliegen:

1. der Tauf- oder Geburtschein;
2. das Impfungszeugniß;
3. das von einem graduirten Feldarzte ausgestellte Zeugniß über die physische Qualifikation des Aspiranten;
4. das Sittenzeugniß;
5. die gesammten Schul- und Studienzeugnisse, aus welchen zu entnehmen sein muß, daß die Bewerber der deutschen Sprache vollkommen mächtig sind. Jene Bewerber, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.
6. Der Nachweis über die praktische Erlernung des Hufbeschlages;
7. die ausdrückliche Erklärung, bei der Aufnahme das Equipirungsgeld im Betrage von 100 fl., und bei Aspiranten auf Zahlplätze den für die Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und sonstige Bedürfnisse jeweilig bestimmten Betrag in halbjährigen Raten in vorhinein zu erlegen;
8. der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestätigte und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende achtfährige Dienstverpflichtung.

Gesuche, welche nach dem anberaumten Termine einlaufen, welche nicht gehörig belegt sind, oder welche nicht ergeben lassen, ob der Gesuchsteller um einen Militär-Aerarial- oder Zahlplatz kompetirt, können nicht in Betracht gezogen werden.

Bei Verleihung der zu besetzenden Plätze werden vorerst die vollkommen geeignet befundenen Aspiranten auf Zahlplätze, und dann erst die Kompetenten auf Aerarialplätze berücksichtigt.

Die als Zöglinge Angenommenen werden hievon durch das Kriegs-Ministerium im Bege der Landes-General-Kommanden verständigt und müssen am letzten September l. J. an dem Institute eintreffen, werden hier nochmals hinsichtlich ihrer physischen Eignung durch einen hiezu bestimmenden Stabsarzt untersucht, und wenn sie auch hiebei für tauglich befunden worden sind, ferner das Equipirungsgeld von 100 fl. und die Zahlzöglinge die halbjährige Verpflegs-

rate erlegt haben, in den Stand des Institutes aufgenommen.

Die Zivilschüler für den thierärztlichen Lehrkurs werden nach den für die dießfälligen Zivil-Lehranstalten geltenden Normen aufgenommen, haben am Institute alle nach dem allgemeinen Unterrichtsplane vorgeschriebenen Gegenstände zu hören, und genießen den Unterricht ganz in derselben Weise und Ausdehnung, wie er für die Militär-Zöglinge ertheilt wird.

Die Prüfungen der Zivilschüler, so wie die Ertheilung der Zeugnisse und Diplome und der hieraus fließenden Rechte erfolgt von Seite des Institutes nach der bestehenden allgemeinen Vorschrift.

Die Zivilschüler unterstehen dem Studien-direktor des Militärthierarznei-Institutes, welcher alle dieselben betreffenden Eingaben direkte im Bege des Institutes an das k. k. Staatsministerium einzusenden, und von dieser Behörde auch alle die Zivilschüler betreffenden Verfügungen zu empfangen hat.

Ueber die Anzahl der in jedem Jahre vorhandenen Zivilschüler wird dem k. k. Kriegsministerium ein summarischer Ausweis eingesendet.

Von der k. k. Landesregierung für Krain. Laibach am 15. Mai 1861.

Dr. Karl Altepitsch Edler von Krainsels m. p.,
k. k. Landeschef.

Z. 981. (1) Nr. 270.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Senofetsch, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Mathias Wolfinger von Planina, gegen Gregor Zentschel von Euegg, wegen aus dem Vergleiche ddo. 5. August 1841, Z. 193, schuldigen 105 fl. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Euegg sub Urb. Nr. 169 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1477 fl. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die 3. Feilbietungstagung auf den 18. Juni 1861 Vormittags um 9 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität bei dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Senofetsch, als Gericht, am 6. Mai 1861.

Z. 1011. (1) Nr. 1333.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Radmannsdorf, als Gericht als Konkurs-Instanz, wird hiemit bekannt gemacht:

Man habe die öffentliche Feilbietung der zur Konkursmasse des Bartholomäus Hudovernik von Radmannsdorf gehörigen Realitäten, als: des im Grundbuche der vormaligen Stadtgült Radmannsdorf sub Post. Nr. 104 vorkommenden, in der Stadt Radmannsdorf sub H.-Nr. 39 gelegenen Hauses sammt Zugehör und der dazu gehörigen, in der Alouza gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Radmannsdorf sub Auszug. Nr. 38 eingetragenen zwei Waldanteile, zusammen im erhobenen Werthe von 3130 fl. ö. W., dann des in der Stadt Radmannsdorf sub Konf. Nr. 46 gelegenen, im Grundbuche der Stadtgült Radmannsdorf sub Post. Nr. 134 eingetragenen Hauses sammt Zugehör und den zwei Alouza-Waldanteilen, zusammen im erhobenen Werthe von 2930 fl. ö. W. bewilliget, und zu deren Vornahme im Sinne des §. 39 a. O. D. zwei Termine: auf den 28. Juni und 29. Juli l. J., jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr hiergerichts mit dem Beisügen bestimmt, daß hiebei die obbezeichneten Realitäten nur um oder über den Schätzungswert hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, die Lizitationsbedingungen und die Beschreibung der Realitäten können hiergerichts oder beim Herrn Konkursmasse-Verwalter eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, am 15. Mai 1861.

3. 941. (1)

Nr. 431.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Seisenberg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Mathias Hutter von Unterwarnberg Haus-Nr. 1, gegen Mathias und Anna Snekopf von ebendort Haus-Nr. 4, wegen aus dem Urtheile vom 6. August 1859, Z. 1303, schuldigen 68 fl. 25 kr. ö. W., c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, den Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Gottschee sub Rektz. 702 vorkommenden $\frac{3}{8}$ Hube, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 755 fl., ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 17. Juni, auf den 17. Juli und auf den 17. August, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Amtssitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Seisenberg am 17. Februar 1861.

3. 948. (1)

Nr. 1132.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Idria, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Nikolaus Kauzbizh von Lednje, gegen Thomas Offenl von Nasellu, wegen aus dem Zahlungsauftrage ddo. 10. Oktober 1860, Z. 2153, schuldigen 315 fl. ö. W., c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Laß sub Urb. Nr. 282 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1122 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 26. Juli auf den 27. August und auf den 26. September 1861, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Idria, als Gericht, am 8. Mai 1861.

3. 949. (1)

Nr. 1275.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Josef Adamzbizh, als Eigenthümer der, im vormaligen Grundbuche der Pfarrhofsgült St. Martin sub Rektz. Nr. 19 vorkommenden Hubealität in die Einleitung der Amortisirung nachstehender, auf der obigen Realität haftenden Sackposten, als:

- 1) Der seit 10. Dezember 1808 in Folge Schuldbriefes vom 9. Dezember 1808 intabulirten Darlehensforderung des Franz Drobnitsch pr. 100 fl.;
- 2) der für Josef Adamzbizh seit 12. Dezember 1808 auf Grund des Schuldbriefes ddo. 20. Mai 1808 intabulirten Darlehensforderung pr. 1028 fl. 34 kr.;
- 3) der seit 12. Jänner 1809 zu Gunsten des Andrá Janko in Folge Schuldbriefes ddo. 12. Jänner 1809 haftenden Darlehensforderung mit 83 Kronen;
- 4) der für Martin Adamzbizh auf Grund des Schuldbriefes vom 7. Juni 1808 seit 25. Februar 1809 intabulirten Darlehensforderung pr. 50 fl.;
- 5) der seit 25. Mai 1809 vermög Vergleiches vom selben Datum haftenden Darlehensforderung des Josef Schopp pr. 260 fl.;
- 6) der seit 7. Juni 1809 zu Gunsten des Anton Bosel in Folge Vergleiches ddo. 27. Jänner 1809 intabulirten Darlehensforderung pr. 570 fl., und
- 7) der auf Grund des Vergleiches vom 11. September 1809 zu Gunsten des Josef Adamzbizh seit 29. Dezember 1810 intabulirten Forderung pr. 234 fl. 34 kr. gewilliget worden, wornach die vorbenannten unbekannt wo befindlichen Tabulargläubiger und deren ebenfalls unbekannt Rechte nachfolger hiemit aufgefordert werden, ihre allfälligen Rechte auf obige Sackposten sowieso binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Ediktes in das Amtsblatt der Landeszeitung hieramts geltend zu machen, widrigenfalls nach reklamationsfreiem Verlaufe der anberaumten Frist diese Sackposten über neuerliches Anlangen des Bittstellers amortisirt erklärt und grundbüchlich gelöscht würden.

K. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 3. Mai 1861.

3. 950. (1)

Nr. 1951.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird mit Bezug auf das Edikt ddo. 16. Februar 1861, Z. 692, bekannt gemacht, daß, nachdem zu der auf heute angeordneten II. Feilbietung der, dem

Mathias Starella von Saverstnik H. Nr. 2 gehörigen, im vormaligen Grundbuche des Gutes Grünhof sub Urb. Nr. 67, et Rektz. Nr. 53 vorkommenden Realität kein Kauflustiger erschienen ist, am 20. Juni l. J. Vormittags von 9 — 12 Uhr in der Gerichtskanzlei die III. Feilbietungstagsatzung abgehalten werden wird.

K. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 22. Mai 1861.

3. 951. (1)

Nr. 74.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Rassenfuß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Herrschaft Rassenfuß gegen Anton Gorenz von Untermladatiz, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 7. Dezember 1852 schuldigen 8 fl. 63 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Rassenfuß sub Urb. Nr. 375 vorkommenden Hubealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 995 fl. 30 kr. C. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 22. Juni, auf den 22. Juli und auf den 21. August d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Rassenfuß, als Gericht, am 2. März 1861.

3. 952. (1)

Nr. 344.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Rassenfuß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Schettina von Tomandorf, Bezirk Neustadt, gegen Mathias Pouschizh von Oberlankiz wegen aus dem Vergleich vom 3. März 1856, Z. 3125, schuldigen 37 fl. 36 kr. ö. W., c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Kroisenbach sub Urb. Nr. 58 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1513 fl. 90 $\frac{10}{100}$ kr. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 24. Juni auf den 24. Juli und auf den 23. August d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der dasigen Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Rassenfuß, als Gericht, am 10. Februar 1861.

3. 953. (1)

Nr. 657.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Rassenfuß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Anton Kneß senior von Tratta, als Jessionär des Johann Kneß von Untermladatiz, gegen Johann Hozbevar von Untermladatiz, wegen aus dem Vergleich vom 19. Juni 1860, Z. 2006, dem Herrn Anton Kneß schuldigen 228 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Rassenfuß sub Urb. Nr. 373 $\frac{1}{2}$ vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 756 fl. 80 kr. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 25. Juni, auf den 24. Juli und auf den 24. August d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr hieramts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Rassenfuß, als Gericht, am 2. März 1861.

3. 954. (1)

Nr. 678.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Rassenfuß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Kneß von Grassauza gegen Mathias Trater, von Untermladatiz wegen aus dem Urtheile vom 30. April 1860, Z. 1318, schuldigen 105 fl. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Rassenfuß sub Urb. Nr. 374 vorkommenden Realität sammt

An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1485 fl. 80 kr. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 27. Juni, auf den 27. Juli und auf den 27. August d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dem Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Rassenfuß, als Gericht, am 10. März 1861.

3. 955. (1)

Nr. 908.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Rassenfuß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Franz Pousche von Sagmad, gegen Josef Gomillar von Kleinpölland, wegen aus dem Vergleich vom 14. März 1859, Nr. 931, schuldigen 86 fl. 85 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Reitenburg sub Urb. Nr. 129, Fol. 125 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1135 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 28. Juni, auf den 29. Juli und auf den 28. August d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der dasigen Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Rassenfuß, als Gericht, am 26. März 1861.

3. 956. (1)

Nr. 954.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Rassenfuß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Franz Schager von Rodnavas, gegen Ignaz Schettina von Rassenfuß wegen aus dem Kontumaz-Urtheile vom 20. Juni 1860, Z. 2028, schuldigen 23 fl. 9 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Rassenfuß sub Urb. Nr. 49 vorkommenden Hofstatt; der im Grundbuche der Pfarrgült Rassenfuß sub Urb. Nr. 15 und 40, verzeichneten Acker, und der im Kroisenbacher Grundbuche sub Top. Nr. 56 und 69 eingetragenen Bergrealitäten in Prizha, sammt An- und Zugehör im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1845 fl. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 26. Juni, auf den 26. Juli und auf den 26. August d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der dasigen Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Rassenfuß, als Gericht, am 31. März 1861.

3. 982. (1)

Nr. 1131.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Laß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Frau Katharina Schuchnik von Laß, durch Herrn Dr. Burger, gegen Johann Kof von Selzach, wegen aus dem Urtheile vom 2. September 1860, Z. 2702, schuldigen 315 fl. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Laß sub Urb. Nr. 1794 $\frac{1}{2}$ vorkommenden, in Selzach Nr. 56 liegenden Halbhube, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 3935 fl. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 25. Juni, auf den 26. Juli und auf den 27. August 1861, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Laß, als Gericht, am 7. Mai 1861.